

Vergaberecht:

Zu früh gefreut?

Das letzte Wort hat der Luxemburger Gerichtshof

➤ *Das Oberlandesgericht Brandenburg hatte gesprochen: Die Vergabe des Regionalexpress-Netzes an die DB AG sei rechtmäßig. Land und DB freuten sich, der Verband deutscher Verkehrsunternehmen verlautete: Endlich Klarheit! Doch dafür ist es zu früh: Wenn Gerichte gegen das Recht der Europäischen Union verstoßen, haftet der Staat auf Schadensersatz. Das könnte das Land Brandenburg noch teuer zu stehen kommen.*

Ein Professor hat gewonnen

Ein Professor aus Innsbruck wollte bei seinem österreichischen Dienstherrn Dienstzeiten anerkannt haben, die er in Deutschland absolviert hatte. Getreu nach Beamtenrecht wiesen alle Instanzen die Klage ab. Damit – so sind die Juristen es gewohnt – ist die Sache besiegelt, die Rechtslage klar. Doch weit gefehlt: Der Professor zog vor den Europäischen Gerichtshof in Luxemburg und rügte die Verletzung des Rechts der Europäischen Union. Berechtigt – sagten die Luxemburger Richter und verurteilten den österreichischen Staat zu Schadensersatz, weil die nationalen Richter das nationale Recht bedenkenlos zugrunde gelegt hatten, statt es dem Europäischen Gerichtshof vorzulegen.

Die Richter schlafen schlechter

Seitdem schlafen die Richter der höchsten Instanzen schlechter. Sie müssen das Europa-

recht kennen und anwenden. Das haben die meisten nicht gelernt und das sind sie nicht gewohnt. Eigentlich sollten sie sich auch darauf verlassen können, dass die nationalen Gesetzgeber das Europarecht richtig in nationales Recht überführen. Aber weit gefehlt: Manchem Staat fehlt die Einsicht, dass der Europavertrag das von ihnen verlangt.

So auch der deutschen Bundesregierung bei der Vergabeverordnung. Das meint jedenfalls die EU-Kommission und verlangte von der Bundesregierung Rechenschaft über die Exklusivverträge zwischen Ländern und DB (siehe: „Nach Aschermittwoch“, *derFahrgast* 2/2004 S. 24). Darauf hätten die Brandenburger Richter eigentlich kommen müssen, denn diese Frage, ob die deutsche Vergabeverordnung dem Europarecht entspricht, wurde öffentlich diskutiert.

Schadensersatz für schlechte Urteile

Dass das der Auftakt zu Schadensersatzforderungen des unterlegenen Konkurrenten Connex sein kann, dämmert vorerst nur eingeweihten Juristen. Denn ein solches Recht ist in den meisten Staaten bisher unbekannt. Doch genauso, wie die EU-Kommission verlangen kann, dass europarechtswidrige Verträge aufgehoben werden, kann der Europäische Gerichtshof die Staaten aus dem gleichen Grund zu Schadensersatz verurteilen.

Die Chancen stehen nicht schlecht. Das Oberlandesgericht hatte sein Urteil wesentlich mit einer Vorschrift des All-

gemeinen Eisenbahn-Gesetzes von 1993 begründet und gemeint, diese sei maßgebend und nicht die neuere Bestimmung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Was das Gericht nicht gesehen hatte: Die Änderungen des Wettbewerbsrechts beruhen auf zwingenden Verordnungen der EU und haben daher Vorrang – jedenfalls bei den Richtern in Luxemburg. Und, auch das müssen Juristen und Politiker erst lernen, der EU-Gerichtshof steht noch über den nationalen Gerichten. Ein Unternehmen müsste jetzt in seiner Bilanz erst einmal Rückstellungen machen – wegen unabsehbarer Risiken. Das öffentliche Haushaltsrecht kennt solche Vorsorge nicht. Der für den Vertrag zuständige Minister hat ohnehin schon einen lukrativeren Posten als Berater bei der DB gefunden.

Noch steht der Vertrag

Der Vertrag zwischen dem Land Brandenburg und der DB bleibt einstweilen wirksam. Die EU-Kommission prüft jetzt erst einmal die Antwort der Bundesregierung. Noch weiß niemand, was dabei herauskommt. Und noch weiß auch niemand, ob Connex Schadensersatz von der Potsdamer Regierung fordern wird.

Doch so viel ist sicher: Das letzte Wort über die Verträge ohne Ausschreibung ist noch lange nicht gesprochen. Denn das geschieht in Luxemburg – nicht in Brandenburg.

Quelle:

Hokenberg: Zur Staatshaftung von Gerichten bei Verletzung von europäischem Gemeinschaftsrecht, zugleich eine Besprechung des Urteils „Köbl“ des EuGH, *Deutsche Richter-Zeitung*, 2004 (April), S. 113 ff.

